

# **Prüfungsregularien**

**Studienprogramm**

**Kulturelle Praxis.**

**Kunst, Tanz, Musik in pädagogischen Kontexten**

**Prüfungsregularien für das weiterbildende Studienprogramm „Kulturelle Praxis. Kunst, Tanz, Musik in pädagogischen Kontexten“ des Fachbereichs 01 und der Kunsthochschule der Universität Kassel vom 21. Dezember 2016**

**Inhalt**

- § 1 Abschluss
- § 2 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsleistung und Wiederholungen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm
- § 6 Module
- § 7 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer ein Universitätszertifikat, das die erworbenen Qualifikationen bescheinigen.
- (2) Das Programm ist vom Profiltyp als weiterbildendes Studienprogramm konzipiert.

## **§ 2 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Das Studienprogramm ist berufsbegleitend konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studienprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss Studienprogramm „Kulturelle Praxis. Kunst, Tanz, Musik in pädagogischen Kontexten“.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) zwei ProfessorInnen des Studienprogramms
  - b) eine Dozentin oder ein Dozent des StudienprogrammsDie Teilnehmenden des Studienprogramms haben das Recht, eine/n Vertreter/in in den Prüfungsausschuss zu entsenden.

## **§ 4 Prüfungsleistung und Wiederholungen**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind eine regelmäßige Veranstaltungsteilnahme sowie Studienleistungen, die in den Modulen erbracht werden (Übungsarbeiten, Referate oder vergleichbare Leistungen) Zu Beginn jeder Veranstaltung ist von den Lehrenden festzulegen, auf welche Art in dieser Veranstaltung Studienleistungen erworben werden können.
- (2) Das Studienprogramm wird mit dem Prädikat „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ abgeschlossen. Grundlage dieser Abschlussprüfung ist die schriftliche Reflexion eines Projektes. In einem mündlichen Prüfungsgespräch werden die im Studienprogramm erworbenen Inhalte überprüft.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussprüfung wird in deutscher oder im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern in einer anderen Sprache erbracht.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm**

- (1) Zum Studienprogramm kann nur zugelassen werden, wer Tänzer\_in, Musiker\_in und Bildende\_r Künstler\_in ist und eine Hochschulausbildung oder eine Berufsausbildung in einem der drei künstlerischen Bereiche abgeschlossen hat.

- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, der schriftlichen Darstellung der Teilnahmemotive sowie eines Aufnahmegesprächs festgestellt.

### **§ 6 Module**

Folgende Module sind zu erbringen:

<b>Nr.</b>	<b>Modul</b>	<b>Std.</b>
1	Mit Gruppen arbeiten	43
2	Theoretische Grundlagen erarbeiten	98
3	Projekte planen, durchführen und auswerten	157

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsregularien treten zum Studienbeginn Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Die Dekanin des Fachbereichs 01

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel